EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A5-0118/2003**

23. April 2003

BERICHT

über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt

(PE-CONS 3619/2003 – C5-0129/2003 – 2000/0343(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss

Berichterstatter: Gerard Collins

RR\496503DE.doc PE 287.627

DE DE

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des

 Gemeinsamen Standpunkts

 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- *** Verfahren der Zustimmung

 Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in

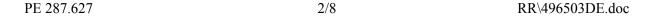
 Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des

 EU-Vertrags genannt sind
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 Gemeinsamen Standpunkts
 Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
 des Gemeinsamen Standpunkts
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)

 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
 gemeinsamen Entwurfs

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)



INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG	5
BEGRÜNDUNG	6

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 14. Juni 2001 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt (KOM(2000) 847 – 2000/0343(COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 3. Juli 2002 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr überwiesen hat (8133/1/2002 – C5-0312/2002).

In seiner Sitzung vom 23. Oktober 2002 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 6. Februar 2003 teilte der Rat mit, dass er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 18. Februar 2003 ein.

Mit Schreiben vom 25. März 2003 unterrichtete der Präsident des Parlaments den Rat davon, dass die in Artikel 251 Absatz 7 des EG-Vertrags vorgesehene Verlängerung der Frist für die Arbeiten des Ausschusses erforderlich sei.

In dieser Sitzung prüfte der Vermittlungsausschuss den Gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen. Durch Austausch von Schreiben vom 13. März 2003 und 27. März 2003 wurde eine Einigung erzielt.

In ihrer Sitzung vom 27. März 2002 billigte die Delegation des Parlaments das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

An der Abstimmung beteiligten sich: die Abgeordneten Giorgos Dimitrakopoulos, Vizepräsident und Vorsitzender der Delegation; Gerard Collins, Berichterstatter; Jacqueline Foster, Georg Jarzembowski, Giorgio Lisi (in Vertretung von Charlotte Cederschiöld), Karla M.H. Peijs (in Vertretung von Françoise Grossetête), Carlos Ripoll y Martínez de Bedoya (in Vertretung von Konstantinos Hatzidakis), Brian Simpson, Ulrich Stockmann, Herman Vermeer (in Vertretung von Luciano Caveri), Mark Francis Watts (in Vertretung von Renzo Imbeni) und Jan Marinus Wiersma.

Gemäß Ziffer III Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹ haben die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses am 9. April 2003 die Billigung des gemeinsamen Entwurfs festgestellt und ihn in allen Amtssprachen dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Der Bericht wurde am 23. April 2003 eingereicht.

DF

PE 287.627 4/8 RR\496503DE.doc

¹ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der **Zivilluftfahrt (PE-CONS 3619/2003 – C5-0129/2003 – 2000/0343(COD))**

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3619/2003 – C5-0129/2003).
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 847)²,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(2001) 532)³,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁴ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates⁵,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2002) 647 - C5-0541/2002)⁶,
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0118/2003),
- 1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
- 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
- 3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
- 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 53 E vom 28.2.2002, S. 324.

² ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 148.

³ ABl. C 332 E vom 27.11.2001, S. 320.

⁴ P5 TA-PROV/2002)0497.

⁵ ABl. C 197 E vom 20.8.2002, S. 16.

⁶ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die Verabschiedung einer Richtlinie betreffend die Untersuchung von Unfällen im Jahr 1994 war die erste Maßnahme der Gemeinschaft im Bereich der Luftverkehrssicherheit. Da die Zahl von Unfällen jedoch glücklicherweise sehr klein ist, sind die Möglichkeiten, Lehren daraus zu ziehen, gering und nur gegeben, nachdem sich eine Tragödie bereits ereignet hat.

Der vorliegende Vorschlag ergänzt die Richtlinie von 1994 durch einen intensiveren Ansatz und behandelt die Meldung von Störungen, Mängeln oder Fehlfunktionen, die unter dem allgemeinen Begriff "Ereignisse" zusammengefasst werden.

Erfahrungsgemäß weisen häufig bereits vor Eintritt eines Unfalls eine Reihe von Störungen und Fehlern auf Sicherheitsmängel hin. Eine Verbesserung der Sicherheit in die Zivilluftfahrt setzt eine bessere Kenntnis derartiger Ereignisse voraus, um Analysen zu ermöglichen und Trends zu erkennen, so dass Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Die in verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt tätigen Personen, die Kenntnis von solchen für die Unfallverhütung relevanten Ereignissen erlangen, sollten diese melden. Der Austausch von Informationen über derartige Ereignisse würde die Erkennung möglicher Gefahren wesentlich fördern.

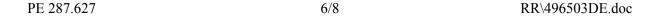
Ereignisse mit Beteiligung von Luftfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat eingetragen sind oder von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen betrieben werden, sollten auch dann gemeldet werden, wenn sie sich außerhalb des Gemeinschaftsgebiets zugetragen haben.

Sicherheitsinformationen sollten den Stellen, die im Bereich der Sicherheit in der Zivilluftfahrt Aufsichtsfunktionen wahrnehmen oder Unfälle und Störungen in der Gemeinschaft untersuchen, sowie gegebenenfalls denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die daraus Lehren ziehen können und die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit ergreifen oder veranlassen können.

Allgemeiner Zweck dieses Vorschlags ist es somit, einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit in der Luftfahrt zu leisten, indem gewährleistet wird, dass sicherheitsrelevante Informationen gemeldet, erfasst, gespeichert, geschützt und verbreitet werden, um ihre wirkungsvolle Untersuchung und Kontrolle zu erleichtern.

Erste und zweite Lesung

Das Thema war Gegenstand des Berichts von Gerard COLLINS (UEN, IRL), der am 14. Juni 2001 in erster Lesung angenommen wurde und zehn Abänderungen enthielt, hauptsächlich zum Schutz der übermittelten Informationen sowie der Namen und Anschriften von Einzelpersonen oder Unternehmen, zu den Verfahren in Fällen, in denen die gemeldeten Ereignisse auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, zur Konsistenz mit den technischen Anforderungen an Meldungen im Rahmen der ICAO sowie zu den von der Kommission zu unterbreitenden Berichten.



Der Rat nahm am 17. Juni 2002 seinen Gemeinsamen Standpunkt an. Dieser umfasste entweder vollständig oder im Wesentlichen die meisten der vom Parlament in erster Lesung eingereichten Abänderungen.

Das Parlament nahm in zweiter Lesung (23. Oktober 2002) zwei Abänderungen an:

- Während derjenige, der eine Störung meldet, vor Sanktionen geschützt werden soll, muss es in Situationen, in denen gemeldete Ereignisse auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, den Mitgliedstaaten gestattet sein, Verfahren einzuleiten;
- die Abänderung aus erster Lesung über die "freiwillige vertrauliche Meldung" wurde angesichts der Bedeutung dieser Meldungen im Hinblick auf ein besseres Verständnis der menschlichen Faktoren, die bei Flugzeugunfällen eine Rolle spielen können, als Ergänzung der vorgeschriebenen Meldung wieder eingesetzt.

Die Richtlinie im Vermittlungsverfahren

Der Rat beschloss, dass er nicht in der Lage sei, die Abänderungen des Parlaments zu übernehmen; am 15. Januar 2003 konstituierte sich die Delegation des EP im Vermittlungsausschuss. Das Vermittlungsverfahren wurde am 18. Februar ohne Aussprache während einer anderen Sitzung des Vermittlungsausschusses eröffnet.

In zwei Trilog-Sitzungen am 18. Februar und 11. März einigte man sich auf neue Kompromisstexte. Die Delegation des EP hielt am 27. März eine Sitzung und billigte folgende Vereinbarungen:

- Abänderung 1 (Verfahren) wurde akzeptiert mit dem Zusatz "unbeschadet der geltenden strafrechtlichen Vorschriften", was mit der Bezugnahme auf Fälle grober Fahrlässigkeit vereinbar ist. Entsprechend wurde der vom Rat vorgeschlagene Bezug auf "ähnliche Verfahren" abgelehnt;
- Abänderung 2 (freiwillige vertrauliche Meldungen) wurde völlig neu konzipiert, um eine eindeutige Unterscheidung zwischen vorgeschriebenen und freiwilligen Meldungen und ihrem jeweiligen Anwendungsbereich zu schaffen.
 Somit können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu dem System der vorgeschriebenen Meldungen Gremien benennen, die ein System der Erstattung freiwilliger Meldungen einrichten, um Informationen über im Luftverkehr beobachtete Mängel zu erfassen und auszuwerten, die im Rahmen des Meldepflichtsystems nicht gemeldet zu werden brauchen, die aber vom Meldenden als tatsächliches oder potenzielles Risiko betrachtet werden

In diesem Fall legen die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die "Anonymisierung" (Tilgung aller auf den Meldenden bezogenen persönlichen Angaben, die auf die Identität des Meldenden schließen lassen, aus den übermittelten Meldungen) der freiwilligen Meldungen fest.

Schließlich stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass relevante Informationen, die bei der Auswertung dieser Meldungen gewonnen werden, gespeichert und für alle Beteiligten verfügbar gemacht werden, damit sie zur Verbesserung der Luftverkehrssicherheit

genutzt werden können.

Schlussfolgerungen

Die Delegation betrachtet das Endergebnis der Vermittlung als für das Parlament äußerst zufriedenstellend, da in dem gemeinsamen Entwurf seine Abänderungen, entweder vollständig oder in geänderter Form, berücksichtigt wurden. Sie schlägt deshalb vor, dass das Plenum den Entwurf in dritter Lesung annimmt.

